Beschlussvorlage 03.09.2020
VII/0208/20 Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung) Seite 1 von 3

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr.	BWH
VII/0208/20	AZ: BWH
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	13.10.2020			
2 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	26.10.2020			
3 .	Betriebsausschuss BWH	29.10.2020			
4 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	02.11.2020			
5.	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	03.11.2020			
6.	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	04.11.2020			
7.	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	09.11.2020			
8.	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	11.11.2020			
9.	Ortschaftsrat Winningen - Anhörung	12.11.2020			
10.	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	16.11.2020			
11.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.10./18.11.2020			
12.	Stadtrat	25.11.2020			

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Gemäß § 99 Abs. 2 KVG LSA haben die Kommunen ihre eigenen Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen.

Dies kann gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes nur aufgrund einer Satzung erfolgen. Die Kommunen sind berechtigt, nach Maßgabe dieses Gesetzes, Gebühren zu erheben. Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA erheben Gemeinden als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderliche Benutzungsgebühren.

Die Bemessung der Gebühren erfolgt unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme.

Ebenso ist im § 47 des StrG LSA geregelt, dass die Gemeinde alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft zu reinigen hat, das gilt auch für Bundesstraßen.

In § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes LSA wird bestimmt, dass die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt werden kann oder sie zu den entsprechenden Kosten herangezogen werden können. Des Weiteren wird geregelt, dass die Reinigungspflichten nicht auferlegt werden können, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Zur Erfüllung dieser Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof, der seine Tätigkeit mit Wirkung vom 01.01.1998 aufgenommen hat. Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Kalkulation der

Straßenreinigungsgebühren erstellt und fortgeschrieben wird. Dies war Anlass für die Neukalkulation der Gebühren zur Straßenreinigung der Stadt Aschersleben.

Unter Beachtung des § 99 Abs. 2 KVG LSA und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wurden die Straßenreinigungsgebühren dieser Satzung zur 6. Änderung der Satzung zur Erhebung von Straßenreinigungsgebühren auf der Basis des BAB 2019 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof ermittelt.

In Anwendung dieser kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien und der zeitlichen Vorgaben (Dreijahreszeitraum) wurde die Gebührenkalkulation im ersten Halbjahr 2020 durch die Firma Allevo Kommunalberatung GmbH aus Reichenbach im Auftrag des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof für die Jahre 2021 bis 2023 erarbeitet. Diese neu kalkulierten Gebühren sind vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr zu beschließen, um ab dem 01.01.2021 in Kraft treten zu können. Dabei werden auch für den kommenden Kalkulationszeitraum kostendeckende Straßenreinigungsgebühren zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Die Gebühr für die Reinigungsklasse I (zweimal wöchentlich reinigen) betrug bisher 2,17 Euro und wird um 6 Cent auf 2,23 Euro erhöht.

Die Gebühr für die Reinigungsklasse II (einmal wöchentlich reinigen) betrug bisher 1,92 Euro und wird um 5 Cent auf 1,97 Euro erhöht.

Die Gebühr für die Reinigungsklasse III (eine Reinigung alle vierzehn Tage) mit einer Gebühr je Kehrmeter in Höhe von 0,48 Euro wird um 1 Cent auf 0,49 Euro erhöht.

Aus den vorgenannten Gründen macht es sich erforderlich, mit Wirkung zum 01.01.2021 neue Gebühren festzusetzen.

In der Anlage 2 ist die aktuelle Kalkulation zur Ermittlung der Gebühren dieser Satzung beigefügt.

Zuständigkeit: § 45 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben.

Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von

Straßenreinigungsgebühren

Anlage 2: Gebührenkalkulation Straßenreinigung 2021 bis 2023

Beschlussvorlage
03.09.2020
VII/0208/20 / Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Aschersleben
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
Seite 3 von 3

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:						

Betriebsleiter